

.....
Name, Vorname

.....
Schule

.....
Amtsbezeichnung, Personalnummer

.....
Privatanschrift
(mit Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse)

auf dem Dienstweg an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kul-
tur des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Stellungnahme: Schule und ggf. Schulamt

Hiermit beantrage ich Sonderurlaub unter Verzicht der Fortzahlung des Entgelts nach § 28 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub unter Verzicht der Fortzahlung des Entgeltes nach § 28 TV-L ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Angabe des wichtigen Grundes:

Betreuung eines minderjährigen Kindes

Ich betreue mein/e Kind/er

.....geb. am

.....geb. am

.....geb. am

Betreuung einer/s sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen (ein ärztliches Gutachten, eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eine entsprechende Bescheinigung einer privaten Krankenversicherung ist beigefügt.)

Sonderurlaub bis ich das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze erreicht habe (Rentenbescheid ist beigefügt)

sonstige Gründe (freie Formulierung)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

für den Zeitraum:

- ab Schuljahresbeginn (1. August) bis zum Ende des Schuljahres
(bei Kinderbetreuung höchstens bis zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)

- unmittelbar im Anschluss an meine Mutterschutzfrist bzw. die mir gewährte Elternzeit,
also ab bis Ende des Schuljahres (höchstens bis zum
Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Hinweise für Beschäftigte bei der Beantragung von Sonderurlaub nach**§ 28 TV-L**

Durch den Sonderurlaub ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Entgelt, Krankenbezüge etc. Für jeden Monat des Sonderurlaubs wird die Sonderzahlung grundsätzlich um 1/12 gekürzt. Dagegen bleiben die allgemeinen Arbeitsbedingungen nach § 3 TV-L bestehen.

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 4 TV-L vorher - also vor der Aufnahme der Nebentätigkeit - schriftlich beim Arbeitgeber anzuzeigen.

Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 2 TV-L gilt die Zeit des Sonderurlaubs grundsätzlich nicht als Beschäftigungszeit. Folglich kann ein Sonderurlaub Auswirkungen auf alle von der Beschäftigungszeit abhängigen tarifvertraglichen Leistungen (beispielsweise Bezugsdauer des Krankengeldzuschusses, Kündigungsfristen etc.) haben.

Bei einem Sonderurlaub von mehr als drei Jahren erfolgt gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 TV-L eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor dem Sonderurlaub erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung.

Mit dem Beginn einer Beurlaubung unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgeltes nach § 28 TV-L endet die Versicherungs- und Beitragspflicht zu den Zweigen der Sozialversicherung. Es besteht die Möglichkeit, sich für die Zeit des Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig zu versichern. Auskünfte hierzu können Ihnen Ihre Krankenkasse bzw. die zuständigen Rentenversicherungsträger erteilen.

Um zwingende dienstliche Belange berücksichtigen zu können, sind Änderungen Ihres Beschäftigungsumfanges spätestens bis zu dem im jährlichen Planungserlass veröffentlichten Termin zu beantragen. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Über den Wegfall der Gründe für die Gewährung des Sonderurlaubs oder eine Änderung der privaten Anschrift ist der Dienstherr unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Diese Hinweise über die Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis und über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen eines Sonderurlaubs nach § 28 TV-L erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 – DatenschutzGrundverordnung - DSGVO

1. Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 lit. A DSGVO)
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16 – 22, 24105 Kiel
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 lit. B DSGVO):
Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de , Telefon: +49 431 988 2452
3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. C DSGVO)
Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres obenstehenden Antrags nach dem § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 84 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
4. Empfänger der Daten (Art. 13. Abs. 1 lit. e DSGVO)
Der Antrag gelangt den auf dem Dienstweg beteiligten Stellen zur Kenntnis und wird im Ministerium durch die zuständigen Fachabteilungen und Referate unter Beteiligung des Personalsrats gemäß §§ 51 bis 61 Mitbestimmungsgesetz (MBG) bearbeitet. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird Ihnen, Ihrer Schulleitung sowie im schulamtsgebundenen Bereich dem für Sie zuständigen Schulamt mitgeteilt.
5. Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 lit. A DSGVO)
Die mit diesem Antrag übermittelten Daten und alle im Laufe der Antragsbearbeitung hinzugezogenen Informationen werden Teil Ihrer Personalakte. Gemäß § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Personalakten nach ihrem Abschluss fünf Jahre von der personalaktenführenden Behörde aufzubewahren.
6. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und c DSGVO)
Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 DSGVO. Das Auskunftsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 88 LBG.
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO)
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei:
Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200.

Die Hinweise zur Beurlaubung für tariflich beschäftigte Lehrkräfte sowie zur DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)